

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

27.11.1919 (No. 278)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Expedition:
Karlsruher-
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 952, 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Verantwortlich:
Hauptgeschäft-
leiter
E. A. M. e. n. b.
Druck
und Verlag:
S. Braunsche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Bezugspreis: vierteljährlich 6 M 15 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung ausschließlich Postgebühren 5 M 90 P — Einzelnummer 15 P — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltene Zeile oder deren Raum 35 P zuzüglich 20 % Teuerungszuschlag. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreter Rabatt, der als Kasierabatt gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, zwangsweiser Beitreibung und Kontostreitigkeiten fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Abonnent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Die Weinböckpreise.

Das Ministerium des Innern hat in Verfolg der Verhandlungen des badischen Landtags über den Antrag von Gleichstein und Gen., die Weinböckpreise betreffend, das Landespreissamt beauftragt, bei der Gewährung von Zuschlägen zu den Höchstpreisen für Weine besserer Beschaffenheit gemäß der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1919 (Staatsanzeiger Nr. 244) nicht nur bestimmte Bemerkungen, die sich durch besondere Güte ihres Erzeugnisses auszeichnen, sondern auch bestimmte Lagen innerhalb der Rebgemarkungen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, nach Möglichkeit soweit noch nicht geschehen, gebührend zu berücksichtigen.

Der Personenverkehr auf den Eisenbahnen

Aus Zeitungsnachrichten und aus zahlreichen Anfragen bei der Generaldirektion der Staatsbahnen geht hervor, daß die Meinung verbreitet ist, in kürzester Zeit werde der allgemeine Personenverkehr wieder gesperrt werden.

Der Generaldirektion ist von einer nochmaligen Einführung einer Personenverkehrsperre bis jetzt nichts bekannt, ob späterhin mit einer solchen gerechnet werden muß, ist von der allgemeinen Betriebslage, die immer noch schwierig ist, und von der weiteren Versorgung der Eisenbahnen mit Kohlen abhängig, ein bestimmter Zeitpunkt hierfür läßt sich aber nicht absehen.

Am Sonn- und Feiertagen bleibt der Personenverkehr bis auf weiteres wie seither eingestellt.

Erfassung des Schleichhandels auf der Eisenbahn.

Durch die Kontrollbeamten des Landespreissamts Karlsruhe wurden in den letzten 3 Wochen auf Eisenbahngebiet wieder ganz besonders Erfolge erzielt.

Es wurden angehalten und beschlagnahmt: 2 Wagen Käse, 2 Wagen Fleisch, 4 Wagen Wein, 1 Wagen Oris, 1 Wagen Fett, 2 Wagen Konserven, 3 Wagen Mehl, 2 Wagen Saferflocken, 1 Wagen Weizen, 1 Wagen Dörrobst, 3 Wagen Schokolade, 2 Wagen Kaffee, 2 Wagen Zucker, 7 Wagen Obst, 1 Wagen Kognak, 2 Wagen Seife, 3 Wagen Tabak, 1 Wagen Kartoffelmehl, 10 Wagen Backsteine, 1 Wagen Benzol, 1 Wagen Reis, Pflanzen und Milch, 7 Wagen Brenn- und Rußholz, 1 Wagen Hartspiritus, 1 Wagen Safer, 1 Wagen Sellerie und 17 Wagen Heeresgut, insgesamt 79 Wagen.

Ferner verschiedene Stückgutsendungen und zwar zusammen 318 Zentner Tabak, 5 Kisten Zigarren, 5 Zentner Fleisch, 4 Zentner Mehl, 4 Zentner Saferflocken, 4 Zentner Weizen, 14 Zentner Gerste, 6 Zentner Kaffee, 1 1/2 Zentner Zucker, 40 Zentner Obst, 26 Zentner Grünlern, 6 Zentner Mehl, 4 Zentner Safer, 8 Zentner Seife, 2 Schafe und 1 Hirschkuh.

Ein Teil der Sendungen war dazu bestimmt, in das besetzte Gebiet ausgeführt zu werden.

Die Schiffsbrücke bei Speyer.

Das badische Ministerium des Auswärtigen teilt mit: Grund von Verhandlungen mit Besatzungstruppen der 1. Armee ist erreicht worden, daß die bekannte Schiffsbrücke bei Speyer ab 20. Nov. für den Fußgänger- und Fuhrwerksverkehr geben ist. — Wegen Erleichterungen im Eisenbahnverkehr schweben noch weitere Verhandlungen.

* Entente und Reaktion.

Die Reaktion hat Glück: Immer wieder finden sich Leute oder Körperschaften, die ihr jenen Wind in die Segel blasen, den sie unter normalen Umständen so gänzlich entbehren müßte. Waren es früher vornehmlich die Unabhängigen und Kommunisten, die mit ihrer destruktiven Kampfmethode der Reaktion eine ganze Reihe von Zulaufern in die Arme trieben, so ist es jetzt wieder die Entente selbst, die, ohne solches zu wollen, durch die neuen Maßnahmen ihrer aberwichtigen Vergewaltigungspolitik der Reaktion ein willkommenes Agitationsmaterial zur Verfügung stellt.

Für uns bleibt die Politik der Entente, d. h. in erster Linie Frankreichs, nach wie vor unbegreiflich. Wir stellen den Haß, den die französische Bevölkerung gegen uns empfindet, diesen fanatischen Haß, der mit in vorderster Linie den Sieg des nationalistischen Blocks bei den letzten Wahlen verschuldete, sicherlich gebührend in Rechnung. Und wir glauben, daß, wenn Frankreich so handeln könnte, wie es auf Grund dieser Haßgefühle wirklich handeln möchte, ein deutsches Reich überhaupt nicht mehr existieren würde.

Aber andererseits halten wir die Franzosen doch für politisch geschult genug, um sich zu sagen, daß ein völlig ruiniertes Deutschland auch den Ruin Frankreichs nach sich ziehen würde. Nicht umsonst ist der Kursstand des französischen Geldes ein so niedriger, während der des englischen Geldes eine bisher nicht gekannte Höhe erreicht hat. Die ganze Welt weiß eben, daß Frankreich nur dann finanziell und wirtschaftlich gesund wird, wenn auch Deutschland gesundet. Von einem hungernenden, arbeitsunfähigen Volke wird Frankreich die Milliarden, die es für den Wiederaufbau benötigt, nicht erwarten dürfen. Es gibt also sehr schwerwiegende Gründe, die gerade den Franzosen eine Politik der Mäßigung nahelegen sollten.

Das ist nun aber gerade das Unbegreifliche an der Politik Frankreichs, daß sie jene Mäßigung durchaus vermeiden läßt. Gewiß, bis zum Äußersten werden es die Herren in Paris ja wohl nicht kommen lassen wollen; denn sie hätten wahrhaftig keinen Vorteil davon. Abgesehen aber von dieser Vermeidung des Äußersten, tut Frankreich unter der Flagge der Entente alles, um eine Wiedergeburt Deutschlands unmöglich zu machen. Es tut aber auch ferner alles, um unsere Regierung vor der Öffentlichkeit zu demütigen und ihr Schwierigkeiten zu bereiten, die allmählich geradezu unerträglich geworden sind. Die ungläubliche Note, die Clemenceau neuerdings an uns hat gelangen lassen, illustriert am allerbesten die brutale Methodik der französischen Politik.

Beharrt die Entente unter der Führung Frankreichs bei dieser Politik, so werden wir uns zu fragen haben, ob es überhaupt noch einen Zweck hat, mit der Entente in Güte zu verhandeln und den Friedensvertrag ehrlich und mit allen unseren Kräften zu erfüllen. Die letzte Note Clemenceaus muß in uns den Glauben erwecken, daß es Frankreich nur darauf ankommt, uns zu quälen und zu tyrannisieren, daß es uns lediglich als Objekt seiner brutalen und sadistischen Launen betrachtet.

Sollte dieser Glaube in uns zur Gewißheit werden, so wird sich schließlich unser Volk für eine derartige Rolle bestens bedanken und der Entente anheimstellen, ihre Forderungen selber zu verwirklichen. Der Zustand ist allmählich so geworden, daß die Reichsregierung für ein weiteres Eingehen auf die unerhörten Forderungen Frankreichs nicht mehr die Verantwortung übernehmen kann. Diese Regierung allein aber ist es, die Frankreich und der Entente die lokale Ausführung des Friedensvertrages garantiert. Frankreich und die Entente stehen vor dem Chaos, wenn sie mit ihrer aberwichtigen Politik die Reichsregierung zwingen sollten, zurückzutreten.

Schwächt die Entente sonach die Stellung der deutschen Reichsregierung, an deren Stärkung sie doch eigentlich das größte Interesse haben sollte, so fördert sie damit andererseits die Agitation der reaktionären Parteien. Diese Parteien sind es aber doch gerade, die die Entente nicht hochkommen lassen möchte, weil sie von deren Herrschaft eine Wiederbelebung des Chauvinismus und des Militarismus befürchtet. Was ist das nun aber für eine Politik, die sehenden Auges mit ihren Maßnahmen just das hervorruft, was sie peinlichst vermeiden sehen möchte?

Wir können nichts anderes tun, als immer von neuem an die Vernunft und die Einsicht der Staatsmänner der Entente zu appellieren. Vor allem müssen wir aber in aller Form an England, Italien und Nordamerika die Frage richten, wie lange sie noch jene brutale Vergewaltigungspolitik Frankreichs mitmachen wollen, und ob sie bereit sind, es zu dulden, daß das deutsche Volk durch jene Politik zur Verzweiflung getrieben wird.

Die Gerechtigkeit verlangt natürlich zuzugeben, daß das Auftreten der reaktionären Parteien bei uns allerdings nicht gerade geeignet ist, um Vertrauen für Deutschland zu werben. Wir haben noch vor kurzem an dieser Stelle mit allem Nachdruck auf das Gemeingefährliche dieser reaktionären Agitation hingewiesen. Und die Demonstrationen am letzten Samstag in Heidelberg haben die Nichtigkeit unserer Ausführungen und unserer Befürchtungen zur Genüge bewiesen.

Aber die Entente sollte doch so gerecht sein, zuzugeben, daß die Reichsregierung und mit ihr die große Mehrheit unseres Volkes dieses skrupellose Treiben auf das Entschiedenste verurteilt und unter gar keinen Umständen gewillt ist, vor der Reaktion das Feld zu räumen. Nur unter dem neuen System, nur auf dem Boden der Demokratie ist es der Reaktion möglich, sich in einer so hanebüchener Weise zum Schaden unseres Vaterlandes zu betätigen. Dieselbe Demokratie aber garantiert der Entente die Einhaltung der Friedensvertragsbestimmungen, die Aufrechterhaltung einer friedlichen deutschen Politik. Denn daß es bei einem wirklich demokratischen Wahlrecht, wie dem der Verhältnismäßigwahl, der Reaktion jemals gelingen sollte, die Mehrheit zu erringen, halten wir schon deshalb für ausgeschlossen, weil das deutsche Volk in seiner großen Mehrheit weiß, daß der Tag, an dem dies geschähe, Deutschlands völligen Untergang besiegeln würde.

Was wir von der Entente verlangen und unserer Ansicht nach mit Recht verlangen dürfen, das ist Vertrauen und Einsicht. Die Entente wird selbst bald merken, daß sie und ihre Völker nicht schlecht fahren, wenn sie uns jenes Vertrauen entgegenbringen. Der Friede der Menschheit wird jedenfalls nur dann gewahrt bleiben, wenn die Entente nun endlich die Bahnen brutaler Kriegspolitik verläßt und sich zu einer Politik der Versöhnung und des Ausgleiches bekennt!

Deutsche Nationalversammlung.

Am Mittwoch begründete Abg. Semmler (D.N.) die Interpellation Arnstadt.

Abg. Dr. Heine (D.N.): Unsere Lage ist äußerst schwierig. Die Zwangswirtschaft fesselt den Produzenten. Er ist nicht frei in seinen Dispositionen. Die Grundlagen der Landwirtschaft müssen neu aufgebaut werden. Der Landwirt muß nach seiner Leistungsfähigkeit herangezogen und die Produktion gesteigert werden. Folgt die Regierung unseren Anregungen nicht, so lehnen die Vertretungen der Landwirte jede Verantwortung für den Zusammenbruch unserer Ernährung ab. Aber man will den Landwirt niederhalten; er soll von seiner Scholle herunter. (Lachen links, Beifall rechts.) Die Städtewirtschaft und Rastfabriken müssen endlich zu lebenswichtigen Betrieben erklärt werden. Bei der Haltung der Regierung muß die Landwirtschaft allmählich zur extensiven Bewirtschaftung

Mit einer Beilage: 3. öffentliche Sitzung über die Verhandlungen des Badischen Landtags.

Deutsche Spar-Prämienanleihe 1919

ihre Besitz erleichtert Deine Steuern!

übergeben. Die Regierung muß für Saatgetreide und Saatkartoffeln sorgen.

Abg. Heß (Str.) begründet die Interpellation Trimborn wegen Forderung auf Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion, und zugleich den Antrag Blume (Str.) wegen Milderung der durch den Frost verursachten Schäden an den Getreidefrüchten. Die Gefahr des Überganges zur extensiven Viehwirtschaft ist sehr groß. Die Salutadifferenz nötigt uns, auf absehbare Zeit unseren Ernährungsbedarf nach Möglichkeit aus eigener Produktion zu decken. Die Weltmarktpreise können für uns nicht maßgebend sein. Bis zur Bergung der Getreidefrüchte muß die Arbeitszeit verlängert werden. Silgüterzüge müssen die Kartoffeln in die Verbraucherbezirke tragen. Die Stickstoff- und Kaliumwerke müssen mit Kohlen beliefert werden im Interesse der Allgemeinheit.

Minister Schmidt. Die für die Kartoffeln eingeführte Schnellkeimprämie hatte keinen vollen Erfolg wegen der Verkehrs- und Witterungsschwierigkeiten. Ein guter Teil der noch ungeernteten Kartoffeln, besonders in Pommern, dürfte für die Ernährung noch zu gebrauchen sein, da die starke Schneedecke das Erfrieren verhindert. Die Verkehrsperre mit ihrer bevorzugten Beförderung von Kohlen und Lebensmitteln hat nicht allen Anforderungen entsprochen. Wir hoffen, einen großen Teil der Zuckerrüben noch zu retten. Um zu verhindern, daß sie verfäulen, müssen wir die Zuckerpresse erhöhen. Die Futtermittel hoffen wir auf der jetzigen Höhe erhalten zu können. Die Steigerung der Margarinefabrikation ist eine Kohlenfrage. Ich halte die Streidrohungen der Landwirte noch immer nicht für so ernst, da ich kaum annehmen kann, daß wir unsere ganze Ernährung über den Haufen werfen wollen. Ich richte an die Landwirte die Bitte, mein Brotgetreide zu versüßern. Das Schieberrum wird hoffentlich im neuen Wucherergesetz wirksam bekämpft werden. Es scheint mir fraglich, ob wir im nächsten Jahre die Freigabe von Haier aufrecht erhalten sollen und können, da im Hinblick auf die hohen Preise jetzt höchlich mehr Haier gebaut wird. Die Mehlkäufe im Auslande müssen wir bei dem Valutastand auf das geringste Maß beschränken. Vorläufig scheint mir die Gefahr eines Überganges zur extensiven Viehwirtschaft nicht allzu groß zu sein. Wir brauchen nicht allzu schwarz zu sehen. Auch beim Viehstand macht sich die Tendenz eines wenn auch geringen Aufstieges bemerkbar. Wir werden bei Lösung der Landarbeiterfrage großen Schwierigkeiten zu begegnen haben. Die städtischen Arbeiter, die auf das Land gehen, verlangen ansässige Behandlung und Löhne. Die Landwirte wollen keine Tarife bewilligen. Es rächt sich jetzt, was die Landwirte versäumt haben. Der Kleinbesitz und Kleinbauern muß begünstigt werden. Das Siedlungsgesetz soll dabei helfen. Die Entbehrungen der städtischen Bevölkerung sind so groß, daß es nicht verwunderlich ist, wenn sich eine große Erörterung in der städtischen Bevölkerung zeigt und sich auch politisch auswirkt. Dem gegenüber hat der Landmann von solchen Sorgen noch keine Ahnung. Die Grundlage unserer Ernährung muß veretabliert bleiben. Die Zwangswirtschaft kann noch nicht aufgehoben werden. Zu einer umfangreicheren Einfuhr aus dem Auslande haben wir kein Geld.

Nach kurzer Besprechung verläßt sich das Haus auf Freitag 1 Uhr. 8. Lesung der Reichsabgabenordnung, Hungernot in Deutsch-Ostpreußen. Schluß 6 Uhr.

Politische Neuigkeiten.

Die deutsche Antwortnote an Frankreich.

* Die Reichsregierung hat auf die letzte Kriegsgefangenen-Note der Entente mit folgender Note geantwortet, die gestern in Paris übergeben wurde:

Auf die am 21. November in meine Hände gelangte Note vom 15. November betr. die Heimführung der Kriegsgefangenen aus Frankreich beziehe ich mich. Erwählung im Auftrage meiner Regierung folgendes mitzuteilen:

1. Die französische Regierung stellt die Behauptung auf, sie habe niemals etwas anderes versprochen, als die Bestimmungen des Friedensvertrages zu erfüllen. Sie hat anscheinend ihre amtliche, durch die Agence Havas am 29. August veröffentlichte Bekanntmachung vergessen. Diese Bekanntmachung lautet:

„Um so rasch wie möglich die durch den Krieg verursachten Leiden zu lindern, haben die alliierten und assoziierten Mächte beschlossen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Friedensvertrages mit Deutschland, soweit er die Heimführung der deutschen Gefangenen betrifft, vorzudatieren. Die Arbeit der Heimführung (Operation de Repatriement) werde sofort beginnen und zwar unter Leitung einer internationalen Kommission, der nach Inkraftsetzung des Vertrages ein deutscher Vertreter beigegeben werden soll. Die alliierten und assoziierten Mächte

weisen aber ausdrücklich daraufhin, daß diese wohlwollende Haltung, aus der die deutschen Soldaten so große Vorteile ziehen werden, nur dann von Dauer sein wird, wenn die deutsche Regierung und das deutsche Volk alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllen.“

Die französische Regierung behauptet selbst nicht, daß sie diese Zusage zurückgenommen habe, weil die deutsche Regierung, aber das deutsche Volk die ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt hätten. Eine solche Zurücknahme hätte ja zum mindesten auch der deutschen Regierung mitgeteilt werden müssen. Vielmehr feugnet die französische Regierung einfach, irgend ein Versprechen abgegeben zu haben.

Diese widersprüchliche Haltung ist umso unverständlicher, als die Erklärung vom 29. August nicht etwa ein freies Zugeständnis war, das aus Gründen der Menschlichkeit erteilt wurde, sondern die Gegenleistung für Zugeständnisse, zu denen die französische Regierung die deutsche Regierung dadurch veranlaßt hatte, daß sie ihr ein Entgegenkommen in der Kriegsgefangenenfrage versprach.

Es handelt sich dabei einmal um die Kohlenlieferungen und zweitens um den Fall des Sergeanten Mannheim.

1. Bei den Pariser Verhandlungen über die Lieferung von Kohlen an Frankreich wurden dem deutschen Vertreter am 29. August erklärt, Deutschland werde für seine Wünsche in der Kriegsgefangenenfrage kein Gehör finden, ehe mit den Kohlenlieferungen begonnen sei. Sobald diese Lieferungen eingeleitet hätten, würde die Entente in dieser Frage weiteres Entgegenkommen zeigen.

2. Im Fall des Sergeanten Mannheim hatte die deutsche Regierung die Zahlung der unter Androhung militärischer Zwangsmassnahmen der Stadt Berlin auferlegten Buße von einer Million Franken abgelehnt. Darauf wurde ihr von autorisierter französischer Seite nahegelegt, die Angelegenheit durch ein Entgegenkommen aus der Welt zu schaffen. In diesem Falle werde Marschall Foch seinen Einfluß für die abschließende Rückführung der deutschen Kriegsgefangenen einleiten. Auch in Paris wurde auf denselben Fall Mannheim mit der Kriegsgefangenenfrage in Verbindung gebracht. Als der deutsche Vertreter am 28. Aug., nachdem der sofortige Beginn der Kohlenlieferungen zugesagt war, mit Beziehung auf die vorausgegangene Zusage die Bitte aussprach, alsbald in Verhandlungen über die Heimführung der Kriegsgefangenen einzutreten, wurde dies zwar mit der Bemerkung versprochen, daß ihm der Ministerpräsident, Herr Clemenceau, in den nächsten Tagen schreiben werde, zugleich aber hat ihn der französische Vertreter, sich für die Zahlung der im Falle Mannheim verlangten Million einzusetzen, da die Erledigung dieser Angelegenheit dem Ministerpräsidenten, Herrn Clemenceau, sehr am Herzen liege.

In Berlin wurde dann die Vereinbarung getroffen, daß der Betrag von einer Million Franken der französischen Regierung für das rote Kreuz zur Verfügung gestellt werde, daß innerhalb einer Woche nach der Zahlung die in Artikel 215 des Friedensvertrages vorgesehene Kommission zur Regelung der Heimführung der Kriegsgefangenen zusammentrete und daß dies durch die Agence Havas bekanntgegeben werden solle.

Als die Einsetzung der Kommission sich verzögerte und der deutsche Vertreter in Paris an die Erfüllung der Versprechung mahnte, wurde ihm am 18. September mitgeteilt, die Kriegsgefangenenfrage sei erledigt. Die Transporte nach Deutschland würden angefaßt und ununterbrochen laufen. Querschnitte der Kriegsgefangenen aus England, dann die aus Amerika und zuletzt die aus Frankreich an die Reihe.

Die französische Regierung wird hiernach nicht bestreiten können, daß Deutschland vor Monaten durch erhebliche Opfer das bindende Versprechen von ihr verlangt hat, die Heimführung der Gefangenen nicht bis zu dem im Friedensvertrage bestimmten Zeitpunkte aufzuschieben, sondern sofort damit zu beginnen.

Die Note vom 15. September beschränkt sich nicht darauf, die Verpflichtung zur sofortigen Heimführung der Kriegsgefangenen zu bestreiten, sondern legt ausdrücklich dar, aus welchen Gründen die französische Regierung auch nicht gewillt ist, freiwillig vor der Inkraftsetzung des Friedensvertrages mit der Heimführung zu beginnen. Die Ausführungen stellen ein Verzeichnis aller Beschwerden dar, welche die französische Regierung gegen Deutschland erheben zu können glaubt. Die Kriegsgefangenen sind es, an die sich die französische Regierung wegen dieser Beschwerden hält.

Im Widerspruch mit den Grundbegriffen des Edelmuten und der Menschlichkeit, die die französische Regierung stets als ihre Richtschnur bezeichnet, müssen Schuldlose für die vermeintlichen Verbrechen der deutschen Regierung büßen und als Geiseln dafür haften, daß die französischen Wünsche erfüllt werden.

Diese Politik muß umso schärfer beurteilt werden, als die Behauptung, daß die Kriegsgefangenen in materieller und moralischer Hinsicht durchaus gut behandelt werden, selber nicht

den Tatsachen entspricht. Sie stehen noch wie vor unter der Herrschaft des Kriegesrechts, das mit erbarmungsloser Strenge gehandhabt wird. Kleidung und Unterbringung reichen vielfach für die kalte Jahreszeit nicht aus. Zum Teil sind die Kriegsgefangenen noch von dem Verfall mit der Heimat abgeschnitten.“

Die deutsche Note sagt dann u. a. weiter:

„Von maßgebender französischer Seite ist seit dem 11. Juni wiederholt feierlich versichert worden, daß die Kriegsgefangenenfrage nicht mit der Frage des Wiederaufbaues der zerstörten Gebiete verquillt werden solle. Daran, daß noch immer kein endgültiges Abkommen über die Bereitstellung deutscher Zivilarbeiter zustande gekommen ist, trifft die deutsche Regierung keine Schuld. Sie hat sich gleich nach der Unterzeichnung des Friedensvertrages bereit erklärt, deutsche Arbeitskräfte für den Wiederaufbau zu stellen und hat in den sich anschließenden Verhandlungen eingehende Vorschläge über die Art der Verwendung gemacht. Gleichzeitig wurde im Inlande die bereits vor Unterzeichnung des Vertrages begonnene Vorbereitung zur Entsendung der Arbeiter auf das eifrigste gefördert. Die französische Regierung ist darüber auf dem Laufenden gehalten worden. Die deutsche Regierung bedauert, daß es trotz ihres Ersuchens der französischen Regierung nicht möglich gewesen ist, eine endgültige Erklärung über die deutschen Vorschläge abzugeben und die Abschnitte zu bezeichnen, in denen die Wiederaufbauarbeit von deutschen Arbeitern ausgeführt werden soll.“

Die deutsche Note widerlegt dann im Einzelnen den Vorwurf, die deutsche Regierung habe alle vorläufigen Maßnahmen zur Erleichterung der Ausführung der Friedensbedingungen in Schlesien und Oberfranken abgelehnt. „Die deutsche Regierung weiß“, so heißt es weiter, „die Verschuldigung zurück, daß sie planmäßig die Erfüllung der Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens verzögert hat. Deutschland hat sein Außersehen getan, um den unerhörten schweren Anforderungen, die durch dieses Abkommen gestellt wurden, gerecht zu werden. Die deutsche Regierung verzichtete darauf, hier die vielen schweren Übergriffe und Gewalttaten zu Sprache zu bringen, durch die der Waffenstillstand von ihren Gegnern verletzt worden ist. Sie weiß, daß ihre Stimme jetzt unerhört verhallen würde. Eine spätere gerechtere Zeit wird den Spruch darüber fällen, von welcher Seite mit größerem Rechte Klagen geführt werden könnten.“

Auf die Angelegenheit der Verletzung der Kriegsschiffe im Scapa Flow wird an anderer Stelle ausführlich eingegangen werden. Auch die Frage der Räumung der baltischen Provinzen braucht hier nicht behandelt zu werden, da sie zur Zeit von der internationalen Kommission unter Führung des Generaladjutanten einer Prüfung unterzogen wird, deren Ergebnis abzuwarten ist.

Bei dem Vorwurf, den die Note wegen der deutschen Reichsverschuldung erhebt, handelt es sich um eine längst erledigte Angelegenheit, in der die deutsche Regierung alles getan hat, was die alliierten und assoziierten Regierungen von ihr verlangt hatten.

In der Note wird endlich behauptet, die deutsche Regierung betreibe in der ganzen Welt mit unabweisbaren Mitteln eine unablässige Propaganda gegen die Alliierten. Die deutsche Regierung kann nur ihre Befremdung darüber ausdrücken, daß solche Märchen Glauben finden u. der Aufnahme in ein amtliches Schriftstück für würdig erachtet werden. Sie hofft, daß die alliierten u. assoziierten Regierungen ihre Aufmerksamkeit dadurch nicht von der Kriegsgefangenenfrage ablenken lassen, die mit jedem Tage enger und dringender wird, und in der Deutschland auf das Mitgefühl aller zivilisierten Völker rechnen zu können glaubt.“

Zu den neuen französischen Unmenslichkeiten.

Die Wiener Blätter geben ihrer Entrüstung über Form und Inhalt der Note Clemenceaus wegen der Heimführung der deutschen Gefangenen Ausdruck. Der „Neue Tag“ bezeichnet die Note als ein trauriges Zeitdokument, aus dem noch alle Leiden des Krieges sprächen. Einmal müßte die Gehässigkeit doch ein Ende haben. Das Blatt wirft die Frage auf, ob Frankreich etwa gerade ausgereicht, den Friedensvertrag über den Haufen zu werfen, um einen für Deutschland noch härteren durchzusetzen. Das „Deutsche Volksblatt“ nennt die Note eine neue Infamie Clemenceaus, die zugleich die unmensliche Grausamkeit der französischen Erpresserpolitik beweise. Laut „N. Nott. Courant“ schreibt Churchill im Londoner „Sunday Herald“, es müsse die Politik Englands sein, daß deutsche Volk nicht zur Verzweiflung zu treiben und zu verhindern, daß ihm nur die Hoffnung bleibe, einst wieder an das Schwert zu appellieren. Es sei keine gute Politik, Deutschland von allen und von Westen abzuschneiden und ihm nur noch eine Wiederherstellungsmöglichkeit nach dem Osten übrig zu lassen. Deutschland könne in Rußland alles finden, was es nötig habe, und zwar nicht nur für die Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Kräfte, sondern auch für die Wiederherstellung seiner Weltmacht. Wenn Deutschland mit Rußland gemeinsame Sache mache, würde die Gefahr von 1914 wieder aufleben und man würde zwei Völkerbünde bekommen, einen Bund der Siegreichen und einen Bund der unterlegenen Nationen.

Zur sozialdemokratischen Einigungsfrage.

* Zur sozialdemokratischen Einigungsfrage wird dem „Vorwärts“ aus dem Bureau des Parteivorstandes geschrieben: Die Zentralfstelle für Einigung hat an die Vorstände der sozialdemokratischen Parteien das Ersuchen gerichtet, einer von der Zentralfstelle gebildeten Kommission eine Unterredung zu gewähren zur Herbeiführung einer gemeinsamen Front gegen die reaktionären Freiberie. Die Unabhängigen hätten geantwortet, daß sie diese Körperschaft als nicht geeignet betrachteten. Vertreter des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei hatten mit der Kommission der Zentralfstelle auf diesem Wunsch eine Unterredung. Sie wiesen auf den Beschluß Weimarer Parteitag hin, erklärten aber, daß der Vorstand der sozialdemokratischen Partei jederzeit bereit sei, unter anstellung der prinzipiellen Gesichtspunkte, über die Sozialdemokraten eine Streitigkeiten bestehen, und unter anstellung aller Einigungsverschiedenheiten persönlich mit der Parteileitung der Unabhängigen zu Unterredungen zusammenzutreten, die zur Bildung einer alle Parteien umfassenden Arbeits- und Kampfgemeinschaft führen werde.

Kleine Nachrichten.

* Der Papst für die Kriegsgefangenen. Die Korrespondenz Hoffmann meldet amtlich: Nach einer Mitteilung des Staatssekretärs an die heilige päpstliche Nuntiatur hat der Heilige Stuhl in nachdrücklicher Weise dafür verwahrt, daß Frankreich die Heimführung der deutschen Gefangenen bis zum kommenden Weihnachtstage zu erwarten.

* Der Ertrag der neuen Reichsteuern. Wie der „met. Zeitspiegel“ erfährt, soll die Reichseinkommensteuer

Landestheater.

Im „Fliegenden Holländer“ gab gestern Frau Jacema-Brügelmann die Senta. Die Künstlerin steht in unserer Stadt vor verschiedenen Gastspielen in früheren Jahren her in angenehmer Erinnerung. Man bewunderte damals die eminente Sicherheit und Leichtigkeit, mit der sie ihr hervorragendes schönes Stimmaterial beherrschte, die Wärme und Bescheidenheit ihres Tons und die zwingende Macht des Ausdrucks, die sich in ihrem Gesang sowohl wie in ihrem vornehmen Spiel befand. Ob ihr alle diese Vorzüge in der Zwischenzeit ungeschmälert erhalten blieben, ob also unserer Oper durch ihre Anstellung in dem erhofften Maße gedient sein wird, ließ sich gestern nicht erkennen, da die Sängerin gleich zu Beginn der Vorstellung von einer starken Indisposition befallen wurde, die sie an einer völlig freien Stimmführung hinderte und die Festigkeit und Klarheit ihrer Tongebung beeinträchtigte; ein Umstand, unter dem namentlich der Eindruck der Ballade abgeschwächt wurde. Immerhin darf gesagt werden, daß die Künstlerin trotzdem, namentlich im Piano und an den Stellen mehr lyrischen Einschlags, durch den Wohlklang ihres Organs und die Klarheit ihres Vortrags starke Wirkungen erzielte. In ihrer intelligenten und ausdrucksvollen darstellerischen Gestaltung der Partie lag Stil und Linie. Den Holländer sang diesmal vertretungsweise Hans Wahling vom Mannheimer Nationaltheater, der ebenfalls erfüllt war, die Rolle indessen gesanglich dank der guten Schulung seines klangvollen, kräftigen Organs gleichwohl in zufriedenstellender Weise durchführte. Darstellerisch gab der Künstler gelegentlich zu viel an temperamentvoller Gestikulation. Einen äußerst guten Tag hatte Herr Schäffel (Erik), dessen früherer ausdrucksvoller Gesang einen außerordentlichen Genuß bot. G. R.

Büchertisch.

Enigmatis. Neue Rätsel von Franz Brentano, ist ein dritter vermehrter Auflage bei C. S. Beckh-München erschienen, ein Beweis, daß es auch in unseren schweren düsternen Zeiten, wo eine furchtbare Meuterei alle Kräfte in Anspruch zu nehmen scheint, doch noch Freunde geistreichen Spiels gibt.

Der Mensch kann, ohne zu verderben, nicht ununterbrochen in Sorgen und Arbeiten des Alltags betreiben; seine Seele dürstet nach dem reinen Äther einer heiteren Freiheit, des grund- und zweifellos herrlichen Spiels. Wie das Schachspiel für einen König erfunden ward, so sind diese feinen Rätselspiele für die vornehmen Geister, die sich auch im Spiel nur geistvoll ausruhen können. Es sind diese mannigfachen, formreichen Rätselgebilde nicht nur für den Einzelnen eine eble Erquickung seiner Ruhe, sondern sie eignen sich auch, insbesondere die soq. „Käsefästel“, ausgezeichnet zur Unterhaltung einer geistvollen Gesellschaft.

G. P. Dandis. Die neue Judith. Roman (S. Fischer, Verlag, Berlin, Geh. 10 M.). Dieses musikalisch abgeklungene und wohlklingende Buch schildert den Kampf einer jungen reichen, deutsch-böhmischen Jüdin gegen die plumpe, idealistisch verdrängte Selbstsucht des Mannesbegehrens und gegen die heimlichen Gefahren der eigenen Sinnlichkeit. Der ungewöhnliche Fall, daß eine Weibsnatur wider alle andringende Verlockung ihre Eigenart aufrecht erhält und auch dem am ehesten gefährlichen Manne und der leidenschaftlichsten Stunde keine weiterwirkende Gewalt über sich einräumt, wird zum überzeugenden Epos der siegreichen Geschlechtsabteilung. Diese moderne Judith bewahrt sich ihres Lebens Sinns, ihr besonderes Frauenschicksal in reiferer Unabhängigkeit durchzuführen und sogar der Unterjochung durch Mutterpflicht die völlige Freiheit ihrer Persönlichkeit entgegenzusetzen. Um die kühle Schönheit der Hauptfigur wird eine lebende Fülle tragischer oder komischer, genialer oder gewöhnlicher Existenzen gewirbelt und die Logik, mit der in die feinen Wechselbeziehungen von Groß und Kleinem Hineingeleuchtet wird, vereint sich mit einem Reichtum von Anregungen, Beobachtungen, Humoren, Ideen zu einer Profanbildung von eigenwillig pikantem Reiz.

Mas. Eine Eisbären-Geschichte. Von Agnes Garber. Mit Bildern von Heinrich Lingen. (Verlag Friedrich Andreas Perthes N.-G., Gotha, Preis 6 M.). Ein Märchen ganz eigener Art besetzt uns hier die beliebte ostpreussische Dichterin. Die Geschichte spielt in der Gegenwart und weiß Wirklichkeit und Dichtung in so überraschender feiner Weise miteinander zu verweben, daß der Leser, auch der Erwachsenen, ganz mitlerlebt und kaum merkt, daß er ein Märchen vor sich hat.

und
für
den
Kriegs-
gefangenen
Arbeit
und
Kampf-
gemeinschaft

8 Millionen Mark erbringen. Bei der Kapitalsteuer in ihrer neuen Gestalt rechnet man mit 1-4 Milliarden Mark.

• Gegen die Aufhebung der Zwangswirtschaft. Der Vorstand des deutschen Städtebundes hat an den Reichsfinanzminister und an das Reichswirtschaftsministerium eine Eingabe gerichtet, in der er bittet, entgegen der Forderung der Verbände der deutschen Landwirtschaft, kurzzeitig während der schärfsten Krise, die wir seit Beginn des Krieges erleben, an dem bestehenden Zwangswirtschaftssystem mit seinem Ablieferungs- und seiner Zwangspreisbildung im Interesse der Verbraucher festzuhalten.

• Das Kompromiß über die Betriebsrätefrage ist lt. W. Z. B. noch nicht zustande gekommen und über den Finanzparagrafen ist überhaupt noch keine Einigung erreicht. Heute vormittag soll der Ausschuss zunächst nur den Aufsichtsparagrafen beraten. Am Nachmittag werden die Vertreter der Mehrheitsfraktionen ihre vertraulichen Besprechungen fortsetzen.

• Zum ersten Vorsitzenden der Zentrumsfraktion wurde gestern der Staatssekretär a. D. Trimbom einstimmig gewählt, zum zweiten bzw. dritten Vorsitzenden wurden die Abgg. Beder und Reich wieder gewählt.

Scheidemann. Wie der „Vorwärts“ aus Kassel meldet, hat die sozialdemokratische Fraktion des Stadtverordneten-Ausschusses bei der Neuwahl des Oberbürgermeisters den Abgeordneten Scheidemann als Kandidaten vorgeschlagen. Scheidemann hat sich bereits vor mehreren Wochen bereit erklärt, das ihm angebotene Amt anzunehmen. Seine Wahl ist gesichert, da die sozialdemokratische Partei die Mehrheit in der Stadtvertretung hat.

• Der Gungler in Wien. Bei der Ankunft des holländischen Gesandten in Wien, haben sich lt. T.-L. peinliche Szenen abgespielt. Der Leiter des Aufwärtigen, Oberleutnant Guntmann, aufsteht den Zug mit vorgeschaltener Revolver gegen das Hofpersonal verteidigen, um eine Verabredung des Zuges zu verhindern. Von 20 Wagnern sind 12 für Wien, die anderen für Budapest bestimmt. Mit den holländischen Vorräten sollen 10 000 Kinder den Winter über ernährt werden.

• Eine päpstliche Enzyklika verordnet, wie die „Voss. Ztg.“ aus Rom meldet, für das Fest der unschuldigen Kindlein am 28. Dezember eine Sammlung an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidern und Arzneimitteln für die Kinder Mitteleuropas, wofür der Papst selbst 100 000 Lire gestiftet hat.

Badische Ueberlicht.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 27. Nov.

Im Landtag beantwortete heute zunächst Minister Kemmels einige kurze Anfragen betr. die Verwendung von Heeresgut, Unterbringung heimgekehrter Zivilgefangener und Verschleuderung von Gebrauchsgegenständen.

Der Gesetzentwurf betr. die Bereinigung von Viehlingen mit Seidelberg wird in zweiter Lesung angenommen.

Frau Abg. Blase (Soz.) begründet eine förmliche Anfrage ihrer Partei betr. die Gewährung einer Beschaffungsbeihilfe und Erhöhung der Renten für die Kriegshinterbliebenen und Kriegsinvaliden mit dem Hinweis auf die Notlage dieser Kreise. Das Reich hat 100 Millionen bewilligt. Dieser Betrag ist aber zu gering; es müßten mindestens 300 Millionen sein.

Frl. Abg. Bayerle (Ztr.) begründet ihren Antrag, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß die den Kriegshinterbliebenen zustehenden Rentenbezüge, die den Lebensverhältnissen nicht mehr entsprechen, in angemessener Weise erhöht werden. Es scheint, als ob kein Anhalt dieser armen Familien vorhanden sei. Heimarbeit sei nicht zu erlangen; darum müsse die Mutter außer dem Haus Arbeit suchen. Allen Kriegshinterbliebenen sollte eine namhafte Beschaffungsbeihilfe gewährt werden.

Arbeitsminister Küddert legt die Verhältnisse der Kriegshinterbliebenen dar und betont, daß die gesetzlichen Maßnahmen nicht genügen und deshalb die soziale Fürsorge eingreifen muß, für die das Reich 80 Millionen in den Etat einstellte. Davon 18 Millionen für Kriegshinterbliebene, wovon die Reichsregierung für diese Zwecke 3 Millionen ein. Die Reichsregierung ist mit der Neuordnung der Hinterbliebenenfürsorge beschäftigt. Eine einmalige Zulage wird in den nächsten Tagen zur Auszahlung gelangen. Die amtlichen Fürsorgestellen sind angewiesen, festzustellen, wieviele Kriegshin-

terbliebenen-Familien hierfür in Betracht kommen. Der Minister legt sodann noch die Verordnungsverhältnisse der Kriegshinterbliebenen dar, deren Bezüge durch Steuerzuschläge erhöht werden mußten, aber nur die militärische, dagegen nicht die soziale Stellung berücksichtigen. Der in Baden gesammelte Betrag der Ludendorffspende bleibt in Baden, ist aber in schwer verwertbaren Kriegsanleihen angelegt. Nach menschlichem Ermessen ist die Annahme berechtigt, daß wir den Kriegshinterbliebenen und Kriegsgeschädigten gerecht werden. Wir tun dies umso lieber, als es sich um eine Ehrenpflicht handelt gegen jene, die dem Vaterland die größten Opfer gebracht haben. (Beifall.)

Hier wird abgebrochen. Fortsetzung heute abend 7/8 Uhr.

oc. Im Verfassungsausschuss

teilte der Minister des Kultus und Unterrichts mit, daß demnächst dem Landtag ein Gesetzentwurf gehen werde, durch den die kirchlichen Wahlen der Protestanten und der Israeliten neu geregelt werden, soweit nach den Bestimmungen der neuen Verfassung eine Änderung der Kirchenverordnungen notwendig ist.

Der Verfassungsausschuss hat zum Berichterstatter über das Gesetz der Angestellten und Arbeiter der hiesigen Majolika-Manufaktur um Sozialisierung des Betriebs den Abg. Kraus (Soz.) und zum Berichterstatter für das Heimstättengesetz dem Abg. Schön (Dem.), bestimmt.

Anfragen.

oc. Die Abgg. Dr. Leser (Dem.) und Gen. haben im Landtag folgende kurze Anfrage eingebracht: „Was gedenkt die Regierung zu tun, um die Notlage der Zivilgefangenen baltischer Staatsangehörigkeit zu lindern, die in der letzten Zeit aus feindlicher Internierung in die Heimat zurückgeführt sind?“

oc. Der Ausschuss für Gesuche und Beschwerden

hat den Antrag der Bekleidungsbesitzer von Waldbrunn um Überlassung von Reich abgelehnt. Ferner erledigte der Ausschuss Gesuche persönlicher Natur, wie sie in großer Zahl im Landtag eingegangen sind.

B.C. Der Verkehrsausschuss

hielt gestern unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden Abg. Koellbin seine erste Sitzung ab, in der zu Berichterstattern ernannt wurden: Für das Gesetz des Eisenbahnkomitees Waldshut-Hohentengen-Festetten, um Erbauung einer Eisenbahn Waldshut-Hohentengen-Festetten der Abg. Fleig (Soz.), für das Gesetz des Eisenbahnkomitees Merchingen ufo., um Erbauung einer Bahn Osterburken oder Rosenburg nach Merchingen, und der Gemeinden Osterburken ufo., betreffend Abänderung der Linienführung der projektierten Bahn Osterburken-Merchingen der Abg. Welger (Ztr.) und für das Gesetz des Eisenbahnkomitees St. Blasien-Waldshut um Erbauung einer Bahn von St. Blasien in das Rheintal der Abg. Koellbin (Dem.).

Die Heidelberger Betzerverammlung.

Aber die studentische Kundgebung, die nach der Heidelberger Rektoratsfeier am Samstag auf dem Ludwigplatz in Heidelberg stattfand, berichtet das „Heidelberger Tageblatt“ wie folgt:

„Wenn alle deutschen und Heidelberger Studenten von Politik eine Auffassung hätten, wie sie bei einer Kundgebung auf dem Ludwigplatz am Samstagmittag zutage trat, dann könnte man bittere Tränen weinen ob Deutschlands geistiger Zukunft. Es hieß denn auch die gewaltige Überzahl unserer akademischen Jugend beleidigen und nicht nur die Jugend, sondern auch die akademischen Lehrer, würde man die Demonstration als bedeutend anpreisen. Die Chronistenpflicht erfordert jedoch eine kurze Berichterstattung.“

Am Samstag vormittag wurden in der Stadt vertrauliche Handzettel verbreitet, die studentische Gesinnungsgenossen zu einer Protestversammlung auf dem Ludwigplatz zusammenrief, und zwar gegen das „Jüdische Tribunal“, will sagen: den Untersuchungsausschuss, der deutsche Männer wie Hindenburg auf die Anklagebank setze. (Wir bemerken hierzu: hier liegt eine doppelte Fälschung der Wahrheit vor; denn einmal ist, wie allgemein bekannt, der Untersuchungsausschuss kein Richterkollegium, kann also auch niemanden auf die Anklagebank setzen, und dann hat nicht der Untersuchungsausschuss, sondern Ludendorff die Ludowig-Indenburg verlangt.) Etliche Hundert Gesinnungsgenossen ließen also zur besonderen Weihe der Univeritätsjahresfeier am leeren Sockel des Kaiser-Wilhelm-Denkmal zusammen, und nun wurden Reden gehalten. Es genügt, zu sagen, daß sie sich in revolutionärster

Weise gegen die Revolution wandten; gegen das Volk der Juden und die angeblich verjudete Presse. Ein Sozialist, der zur Entgegnung der zwei ersten Redner sprechen wollte wurde von dieser akademischen Jugend niedergebüllt. Dann bestieg Herr Arnold Ruge den Sockel und wertete in seinen bekannten Formen gegen „das eunde und verlogene neue System“, gegen das er seitigen Joren predigte, und ritt natürlich weidlich sein antisemitisches Stedenpferd im Anschluß an das „Thema“ der Kundgebung. Die Presse ist ihm selbstverständlich fast völlig verjudet und das Unheil des deutschen Volkes. (Wir bemerken: Die Veranstalter sind bisher immer den Beweis der Behauptung, 90 Prozent der deutschen Presse seien in jüdischen Händen, schuldig geblieben; diese Apostel der Wahrheit gehen vorüber u. a. an der Tatsache, daß wir nahezu ein Drittel Zentrumspresse und, was weit mehr bedeutet, in Deutschland ein so stark dezentralisiertes Zeitungswesen mit mittleren und kleinen „judenreinen“ Verlagen haben, daß der Prozentfuß eher richtig ist, wenn die 0 bei 90 gestrichen wird.) Und nun kam, nachdem noch der „unvorbereitete“ Herr Ruge eine schwarz-weiß-rote Fahne aus der Tasche gezogen, an den Spazierstock gebunden und eine internationale Gemütswallung bei der Menge hervorgerufen hatte, ein Zwischenfall. Schiller fliegen in die Höhe, auf denen die jehianen Zustände verdammt und bessere gefordert wurden, aber im selben Augenblick, da ein Zug durch die Stadt sich bildete, waren Geheimpolizisten bei der Hand und vernichteten die Geheplakate. Das Deutschland-Lied und die „Wacht am Rhein“ singend, zogen dann die Gesinnungsgenossen durch die Hauptstraße zum Bismarckdenkmal, wo eine Kundgebung an Hindenburg verlesen wurde und Herr Ruge seinen Anhängern den Treuschwur in feierlicher Form abnahm. Am Bismarckplatz forderte dann eine — u. E. unnötige — Ausrüstung Volkswache mit erstickter Waffe für „Zerstreuung“, wobei durch Kolbenstoß eine Verletzung vorgekommen ist.“

oc. Seibelsberg, 27. Nov. Der allgemeine Studenten-Ausschuss der Heidelberger Universität veröffentlicht eine Erklärung, in der er feststellt, daß er der jüngsten Demonstration des Jubentum völlig fernsteht.

Kurze Nachrichten aus Baden.

oc. Konstanz, 27. Nov. Für den Bau einer Kapelle zum Gedächtnis der gefallenen Konstanzer Seidenöfne sind bereits 60 000 M. gesammelt worden.

Badische Zeitungsstimmen.

(Für den Inhalt der hier veröffentlichten Zeitungsstimmen übernimmt die Redaktion keine politische Verantwortung. Die Zeitungsstimmen dienen dem Zweck der Orientierung; sie sollen ein objektives Bild geben von den Stimmungen und Anschauungen, die in den Wäutern des Landes zum Ausdruck gelangen.)

Beamtenchaft und „Karlsruher Zeitung“.

Unser Artikel „Für das badische Beamtentum“ hat im ganzen Lande lebhaften Anklang gefunden; fast alle Wäutern in ihn, teils im Auszug, teils in Wortlaut wieder. So bringt ihn auch das „Neue Mannheimer Volksblatt“ in einer ihrer unter obiger Überschrift von Beamtenseite zugehenden Zuschriften unter lebhafter Zustimmung zum Abdruck. Die Zuschrift schließt mit folgenden Worten:

„Wir freuen uns, nochmals sei es gesagt, ehrlich über diese Worte, aber die Beamtenchaft möchte auch Taten sehen. Die wirtschaftliche Lage der Beamten ist noch immer sehr schimm — nach den eigenen Worten der „Karlsruher Zeitung“ sind die Beamten nicht auf Kosten gebettet — bei der Verwirklichung scheinen die badischen Beamten teils durch eigene Fahrlässigkeit, teils durch die Schuld der Regierung an die Wand gedrückt zu werden. Hier bietet sich ein weites Feld der Betätigung, auf dem wir die „Karlsruher Zeitung“ immer gern als Mitstreiterin begrüßen werden. Hier gilt es unerwägt auszukommen im Lande, hier gilt es nach dem Rechte zu streben, damit Badens Beamtenchaft nicht unerheblichen Schaden leidet. Sieht sich die „Karlsruher Zeitung“ im Kampfe um berechtigter Interessen Schulter an Schulter neben die Beamtenchaft, so wird sie neben dem Bewußtsein, einen guten Kampf zu kämpfen, sich den unauslöschlichen Dank der Beamtenchaft verdienen.“

Sensf-Georgi's Lustiger Abend findet heute abend 7 1/2 Uhr im Eintrachtsaal statt. Das abwechslungsreiche Programm bringt die lustigsten Schläger seines Repertoires, und hat allerorten den Höhepunkt lustigster Stimmung ausgelöst. — Karten für diesen genussreichen Abend in der Hofmusikalienhandlung Fr. Doert und soweit noch vorhanden abends an der Saalkasse.

Heute 7 1/2 Uhr Eintrachtsaal
Einziger Lustiger Abend
Senff-Georgi
 Das lustige Schlager-Programm:
„Humoristischer Wirrwarr“
 Karten in der Hofmusikalienhandlung
Fr. Doert, Kaiserstr. 159 und an der
 Abendkasse. H.227

Badisches Landestheater
 Freitag, 28. November 1919:
Eine Nacht in Venedig
 Anfang 7 Uhr. Große Preise.
Stellenbesetzung.
 Die Stelle des
Vorstandes der hiesigen Orchesterstelle
 ist alsbald neu zu besetzen.
 Bewerber wollen ihre Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche bis spätestens **5. Dezember ds. J.** beim Stadtrat einreichen. 6244
 Pforzheim, den 24. November 1919.
Der Stadtrat.

Welcher Zubeh. groß. Wohnung od. Villa würde e. aus Straßburg ausgewiesenen gut situierten jg. Ehepaar m. 2 Kindern 3 leere Zimmer u. Küche vermieten? Möbel (evtl. Eßzimmer) würde käuflich übernommen werden.
 Gefl. Angebote unter **H. 245** an die Exped. der Karlsruher Ztg. erbeten.

Bisampelz
 als Futter für Damen oder kurzen Herrenmantel geeignet, preiswert abzugeben. Zu erst. b. d. Exp. d. Blattes.
Güddeutsche Eisenbahn-Gesellschaft.
 Gemeinamer Vizepräsident der Regalbahn Kaiserstuhlbahn und Zell-Todtnauer Eisenbahn.
 Die besonderen Ausführungsbestimmungen zu § 12 E.-B.-D. über Sonderzüge treten am 1. Februar 1920 außer Wirksamkeit.
 Darmstadt, 24. Nov. 1919.
Die Direktion.

Ämtliche Bekanntmachung.
Verordnung
 über Oelfrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse.
 Vom 16. August 1919.
 Auf Grund des Gesetzes über eine vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 17. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 894) wird von dem Reichsminister unter Zustimmung des Reichsrats und des von der Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.
 Erzeuger von Raps, Rübsen, Sonnenblumen, Senf (weißen und braunen), Dotter, Mohn, Lein und Hanf, Aderfens (Gederich, Marifon) der inländischen Ernte (Oelfrüchte), haben diese an den Reichsausschuss für pflanzliche und tierische Oel und Fett, O. m. b. G., in Berlin (Reichsausschuss) zu liefern. Dies gilt nicht:

- für die zur Bestellung des Landwirtschaftsbetriebs des Lieferungspflichtigen erforderlichen Vorräte (Saatgut);
- für die zur Herstellung von Nahrungsmitteln in der Hauswirtschaft des Lieferungspflichtigen erforderlichen Mengen.

Hierbei verbleibt den Erzeugern bei einem Besitze bis 20 Hektar die Oelfrüchteernte von 1/2 Hektar, von 20-100 Hektar die Oelfrüchteernte von 1/4 Hektar, von 100-200 Hektar die Oelfrüchteernte von 1/8 Hektar, von 200 Hektar und darüber die Oelfrüchteernte von 1/2 Hektar.

Bei Reinsamen verbleiben ihnen für jede einzelne Wirtschaft von Vorräten bis zu 500 Kilogramm in der Hand dieselben Lieferungsbedingungen 50 vom Hundert dieser Vorräte, mindestens jedoch 30 Kilogramm.

Als Erzeuger im Sinne dieser Verordnung gelten nur diejenigen, welche Oelfrüchte für eigene Rechnung anbauen.

§ 2.
 Wer die von ihm gewonnenen Oelfrüchte unter Verzicht auf das ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 zustehende Recht restlos abgibt, erhält auf Antrag für den Verbrauch in der eigenen Wirtschaft Oel in folgenden Mengen:

für die ersten 30 Kilogramm Raps, Rübsen oder Mohn 83% vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel, für die weiteren Mengen bis 100 Kilogramm 5 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel, für die weiteren Mengen über 100 Kilogramm 1 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel bis 150 Kilogramm für die einzelne Wirtschaft.

Bei Dotter und Senfsaat ermäßigen sich die zuzustehenden Oelmengen um ein Viertel, bei Hanfsamen und Sonnenblumenkernen um die Hälfte. Für abgelieferten Aderfens wird Oel nicht gewährt.

Wer die ihm laut § 1 Abs. 2 Nr. 2 belassenen 40 vom Hundert Reinsaat ganz oder teilweise abgibt, erhält für die abgelieferte Menge nach seiner Wahl entweder eine Sondervergütung von 18 M. für 100 Kilogr. oder 25 vom Hundert der Gewichtsmenge in Oel und 70 vom Hundert der Gewichtsmenge in Futterrübsen zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft. Für Reinsaatmengen über 500 Kilogramm bestimmt sich die Regelung nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sich die zuzustehenden Oelmengen um ein Viertel ermäßigen.

Für Reinsamen soll Leinöl, für Mohn- und Sonnenblumenkerne Rohnöl, für die übrigen Oelfrüchte Rüböl gewährt werden. Die Preise für das Oel sind die folgenden:

für 1 Kilogramm Leinöl	2,60 Mark,
für 1 Kilogramm Rohnöl	3,50 Mark,
für 1 Kilogramm Rüböl	2,50 Mark.

§ 3.
 Landwirten oder Vereinigungen von Landwirten, welche selbstgewonnene Oelfrüchte abliefern, sind auf Antrag für den eigenen Bedarf für je 100 Kilogramm abgelieferter Oelfrüchte

Bis zu 40 Kilogramm, bei Rohn und Dotter bis zu 50 Kilogramm Futtermittel (Rückstände) zu liefern.

Die übrigen bei der Ölgewinnung anfallenden Rückstände sind der Reichsfuttermittelfabrik zur Verfügung zu stellen und unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 23).

Die den Ölsaaterzeugern auf Grund des § 1 zustehenden Mengen an Ölsrüchten und die von ihnen hieraus gewonnenen Erzeugnisse, das ihnen nach § 2 zustehende Öl und die ihnen nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 zustehenden Futtermittel, dürfen von ihnen nur in der eigenen Wirtschaft verwandt oder an Familienangehörige und an die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefindes, der Naturalberechtigten und der in ihrem Betriebe beschäftigten Angestellten und Arbeiter zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

§ 4.

Der Besitzer hat die vorhandenen Mengen am 1. August jedes Jahres, im Jahre 1919 am 20. August dem zuständigen Kommunalverband anzuzeigen. Außerdem sind die nach diesem Zeitpunkt geernteten Mengen am Ersten jeden Monats dem Kommunalverband anzuzeigen. Die Anzeigen sind von dem Kommunalverband dem Reichsausschuß auf von ihm gelieferten Formularen vorzulegen.

Als Besitzer im Sinne dieser Verordnung gilt auch der mit der Verwaltung der Vorräte von dem Eigentümer beauftragte Inhaber des Gewahrsams.

§ 5.

Der Reichsausschuß hat die Ölsrüchte, die ihm nach § 1 zu liefern sind, abzunehmen und einen angemessenen Preis dafür zu zahlen. Der Lieferungsobligator hat dem Reichsausschuß anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist.

Der Preis für 100 Kilogramm Ölsrüchte inländischer Ernte des Jahres 1919 darf nicht übersteigen:

Table with 2 columns: Item and Price. Items include Mays (Winter- und Sommer), Rübsen (Winter- und Sommer), Ackererbsen (Heberisch, Rabison), Dotter, Rohn, Leinsamen, Hanfsamen, Sonnenblumenkern, Senfblatt.

Der Besitzer von Vorräten ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen, insbesondere auch die Vorräte ordnungsgemäß zu verpacken. Der Kommunalverband ist verpflichtet, ihn hierbei zu unterstützen oder, wenn der Besitzer die nötigen Maßnahmen zur Erhaltung der Vorräte versäumt, sie auf seine Kosten vorzunehmen. Die Kosten sind dem Kommunalverband dem Reichsausschuß zu erstehen und auf den an den Lieferungsobligator zu zahlenden Preis zu verrechnen. Der Kommunalverband ist ferner verpflichtet, bei ungenügender Ernteerwartungen für Einrichtungen Sorge zu tragen, die eine unterzügliche Ablieferung und Vergütung der Ölsrüchte ermöglichen.

§ 6.

Die für Ölsrüchte festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Sie verstehen sich für Lieferung frei nächste Wohnstation des Lieferungsobligators.

Der Reichsausschuß hat dem Lieferungsobligator unmittelbar nach Ankunft der Ölsrüchte am Empfangsort mitzuteilen, welchen Preis er als angemessen erachtet. Die Zahlung erfolgt binnen vierzehn Tagen nach Abnahme. Dem Lieferungsobligator ist das auf der Abgangstation ordnungsmäßig festgestellte Gewicht der Ölsrüchte zu bezahlen. Die Gewichtsfeststellung ist ordnungsmäßig, wenn sie bahnamäßig vorgenommen wird oder wenn sie Angaben über die Art der Gewichtsermittlung, die Sachzahl und das Gewicht der leeren Säcke enthält und diese Angaben von zwei Zeugen schriftlich bestätigt werden.

Unterbleibt die ordnungsmäßige Gewichtsfeststellung vor der Absendung, so ist das am Empfangsort am Lager des Reichsausschußes durch vereidigte Verwiegler festzustellende Gewicht für die Bezahlung maßgebend.

Bei Aufgabe von Stroh ist das bei Anlieferung auf der Abgangstation amtlich festgestellte Gewicht maßgebend.

§ 7.

Erfolgt die Abnahme der Ölsrüchte nicht binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, von dem ab der Lieferungsobligator nach seiner Anzeige zur Lieferung bereit ist (§ 5), so ist der Kaufpreis nach Ablauf dieser Frist mit eins vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegerische Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungsobligator eine Vergütung von sechs Mark für je 1000 Kilogramm und je angefangene vier Wochen von dem Zeitpunkt ab, von dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Wertminderung auf den Reichsausschuß über. Den Nachweis des Zustandes der Ölsrüchte im Zeitpunkt des Gefahrüberganges hat der Lieferungsobligator durch zwei zu diesem Zeitpunkt von einem Beauftragten des Reichsausschußes angelegte Muster der Ölsrüchte von je mindestens ¼ Kilogramm Gewicht, von denen eine in dichtem Leinwandbeutel, das andere in luftdicht abgeschlossener Gefäße verpackt sein muß, zu führen; er hat diese Muster dem Reichsausschuß einzuliefern.

§ 8.

Das Reichswirtschaftsministerium kann besondere Bestimmungen über die Preise für den Verkauf zu Saatweiden treffen.

§ 9.

Über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung von Ölsrüchten an den Reichsausschuß ergeben, entscheiden endgültig die von den Landeszentralbehörden zu errichtenden Schlichtungsausschüsse. Die Schlichtungsausschüsse bestehen aus einem höheren Beamten als Vorsitzenden, einem Landwirt und einem sachverständigen Händler oder Ölmüller als Beisitzer.

§ 10.

Werden Ölsrüchte nicht freiwillig geteert, so wird das Eigentum an ihnen auf Antrag des Reichsausschußes durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Reichsausschuß oder die von ihm beauftragte Person übertragen (Enteignung). Die Anordnung ist an den Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Wer Ölsrüchte zur Zeit der Enteignung besitzt, gilt zugunsten des Reichsausschußes oder der Person, auf die das Eigentum übertragen wird, als Eigentümer, es sei denn, daß dem Reichsausschuß oder der bezeichneten Person bekannt ist, daß einem anderen das Eigentum zusteht.

Der Erwerber hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, der im Streitfall unter Berücksichtigung der zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreise sowie der Güte und Wertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird. Sie bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Bei Ölsrüchten, für die kein Höchstpreis festgesetzt ist, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 11.

Der Reichsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Ölsrüchte zu sorgen. Er hat das gewonnene Öl, soweit es nicht auf Anordnung des Reichswirtschaftsministeriums zu technischen Zwecken Verwendung findet, der Reichsstelle für Speisefette abzugeben.

§ 12.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Öl aus pflanzlichen Stoffen ist nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums zulässig.

Die zum Verbrauch in der eigenen Wirtschaft zurückbehaltenen Mengen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) dürfen von den Mühlen nur bei Vorlegung und Ablieferung eines Erlaubniszeichens angenommen werden. Die Erlaubniszeichne stellt der zuständige Kommunalverband aus.

Die Kommunalverbände und der Reichsausschuß sind verpflichtet und berechtigt, die Kontrolle über die in den einzelnen Bezirken bestehenden Mühlen auszuüben und darüber zu machen, daß nicht entgegen den Bestimmungen Ölsrüchte geschlagen werden.

§ 13.

Der Reichsausschuß unterliegt der Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums.

§ 14.

Das Reichswirtschaftsministerium kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Es kann die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere als die im § 1 genannten Ölsrüchte ausdehnen.

§ 15.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer von beiden Strafen wird bestraft:

- 1. wer Vorräte, zu deren Lieferung er nach § 1 Abs. 1 verpflichtet ist, beiseiteschafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder an einen anderen als den Reichsausschuß liefert;
2. wer die ihm nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 zustehenden Mengen an Ölsrüchten oder die von ihm hieraus gewonnenen Erzeugnisse, oder die ihm nach § 2 zustehenden Mengen Öl oder die ihm nach § 3 gelieferten Futtermittel (Rückstände) an andere als die im § 3 Abs. 3 bezeichneten Personen oder an diese Personen zu anderen Zwecken als zum eigenen Verbrauch abgibt;
3. wer die ihm nach § 4 obliegende Anzeige nicht in der geforderten Frist erstattet oder wer wesentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
4. wer der Verpflichtung zur Aufbewahrung und pflegerischen Behandlung (§ 5 Abs. 3) zuwiderhandelt;
5. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;
6. wer ohne die Erlaubnis des Reichsausschußes Ölsaaten entgeltlich oder unentgeltlich erwirbt;
7. wer ohne die nach § 12 erforderliche Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums Öl aus pflanzlichen Stoffen gewerbsmäßig herstellt;
8. wer ohne Abnahme des Erlaubniszeichens Ölsrüchte zur Verarbeitung annimmt;
9. wer Ölsaaten, die er zu Saatweiden empfangen hat, nicht zur Ausaat oder die ihm übriggebliebene Menge nicht an den Reichsausschuß zurückliefert.
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17.

Ob und inwiefern diese Verordnung auf Ölsrüchte Anwendung findet, die aus dem Ausland in das Reichsgebiet eingeführt werden, bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

§ 18.

- Es treten außer Kraft:
1. die Verordnung des Bundesrats über Ölsrüchte und daraus gewonnene Produkte in der Fassung vom 23. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 646), soweit sie sich auf inländische Ölsrüchte bezieht;
2. die Verordnung über die Lieferung von Öl aus Anlaß der Zusammenlegung von Ölmühlen und über die gewerbsmäßige Herstellung von Öl vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 607);
3. die Verordnung über die Preise von Ölsrüchten vom 7. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609);
4. § 4 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Saad- u. Ölsrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119).

§ 19.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Das Reichswirtschaftsministerium bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens. Dies hat spätestens am 31. Dezember 1920 zu geschehen.

W e i m a r, den 16. August 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.

S c h m i d t.

Verordnung

(vom 27. Oktober 1919.)

Ölsrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse betr.

Mit Ermächtigung des Reichswirtschaftsministers wird zum Vollzug der Reichsverordnung vom 16. August 1919 über Ölsrüchte und daraus gewonnene Erzeugnisse (Reichs-Gesetzblatt Seite 1439) verordnet:

§ 1.

Landeszentralbehörde im Sinne der Reichsverordnung ist das Ministerium des Innern, höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Absatz 3 der Landeskommissär und zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 das Bezirksamt.

§ 2.

Vorsitzender des nach § 9 der Reichsverordnung zu errichtenden Schlichtungsausschusses ist der Landeskommissär. Die Beisitzer werden von dem Landeskommissär ernannt; ihr Amt ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer sind vor ihrem Amtsantritt durch Landtschlag an Eides statt zu treuer und gewissenhafter Führung ihres Amtes zu verpflichten. Sie sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

Die Beisitzer erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnortes Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach den Sätzen, die den Beamten der II. Klasse im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 1908, betreffend die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589), zustehen.

§ 3.

Zuständig ist der Schlichtungsausschuß des Bezirkes, in dem der Verpflichtete seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

§ 4.

Die Annufung des Schlichtungsausschusses hat schriftlich oder zu Protokoll des Landeskommissärs oder des Bezirksamts des Wohnortes zu erfolgen.

§ 5.

Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 2 bis 5 der Anordnung des Reichsanwalters vom 15. November 1915 für das Verfahren vor den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 758) bestellten Schlichtungsgerichten (Reichs-Gesetzblatt Seite 769) sowie die allgemeinen Bestimmungen der landesherlichen Verordnungen vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, sinngemäße Anwendung.

§ 6.

An Stelle der Beisitzer haben die Kommunalverbände die den Besitzern nach § 4 der Reichsverordnung obliegende Anzeigepflicht dadurch zu erfüllen, daß sie Auszüge in doppelter Fertigung aus den anfänglich der Ernteschätzung aufgestellten Ortslisten anfertigen und je ein Exemplar davon den Kommissionären des Reichsausschusses für Öl und Fette, dem Genossenschaftsverband bairischer landwirtschaftlicher Vereinigungen in Karlsruhe und dem bairischen Bauernverein in Freiburg übermitteln.

§ 7.

Die Erlaubniszeichne nach § 12 Absatz 2 der Reichsverordnung sind von dem Kommunalverband auszustellen. Der Kommunalverband kann für die Fälle, in welchen die gesamte Ernte des einzelnen Erzeugers nicht mehr wie 30 Kilogramm Ölsrüchte beträgt, die Ausstellung der Erlaubniszeichne den Bürgermeisterämtern übertragen. Die Erlaubniszeichne sind nach Muster A auszustellen; sie müssen den ausstellenden Kommunalverband (Bürgermeisteramt), Vor- und Zuname sowie Wohnort des zum Ölschlagen berechtigten Erzeugers, die zugewiesene Ölmühle, die zum Ölschlagen zugelassene Menge an Ölsrüchten, Ort und Datum der Ausstellung, Angabe des Tags, an dem die Gültigkeit erlischt, Siegel und Unterschrift des ausstellenden Beamten, sowie die laufende Nummer e des Erlaubniszeichens enthalten. Die ausstellende Behörde hat über die von ihr ausgestellten Erlaubniszeichne eine Liste zu führen, welche die laufende Nummer, Vor- und Zuname, sowie Wohnort des zum Ölschlagen berechtigten Erzeugers, die zugewiesene Ölmühle, die zum Ölschlagen zugelassene Menge an Ölsrüchten und den Tag der Ausstellung enthält; die Erlaubniszeichne dürfen höchstens auf die Dauer von 2 Monaten ausgestellt werden; abgelassene Erlaubniszeichne, die zum Ölschlagen nachweislich nicht benutzt wurden, sind auf Antrag nach Prüfung von der ausstellenden Behörde zu erneuern und zum Zeichen der Erneuerung hinter der laufenden Nummer bei der Erneuerung mit dem Buchstaben a, bei der zweiten Erneuerung mit dem Buchstaben b usw. zu versehen.

Erlaubniszeichne dürfen nur auf zugelassene Ölmühlen ausgestellt werden. Die Ausstellung der Erlaubniszeichne darf nur erfolgen, wenn der Erzeuger eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts nach Muster B oder eine Bescheinigung des Kommissionsärs des Reichsausschusses für pflanzl. u. tierische Öle u. Fette über die vom Erzeuger zur Ablieferung angemeldet und über die ihm zu belassenden Ölsrüchte beibringt. Auf der Rückseite der Bescheinigung des Kommissionsärs ist von dem Bürgermeisteramt nach dem Muster B zu beurkunden, daß der Ablieferer der Ölsrüchte die fragliche Ölsrüchtgattung angebaut und geerntet hat und daß ihm bisher keine oder außer der bescheinigten keine Erlaubnis zum Schlagen von Ölsrüchten erteilt worden ist.

§ 8.

Der Kommunalverband hat darauf zu achten, daß seitens des Bürgermeisteramts einem Erzeuger insgesamt für nicht mehr als 30 Kilogramm Erlaubniszeichne erteilt werden. Die Verarbeitung der Ölsrüchte darf nur in der auf dem Erlaubniszeichne vermerkten Mühle geschehen.

§ 9.

Die Ölmühlen dürfen Ölsrüchte nur gegen Abnahme der Erlaubniszeichne und in Höhe der auf den Scheinen vermerkten Gewichtsmenge annehmen; das Gewicht der zur Ölmühle gebrachten Ölsrüchte ist von dem Ölmüller sofort nachzuprüfen; Mehrmengen sind alsbald zurückzugeben. Die Ölmühlen haben laufend ein Maßbuch zu führen, in welches sofort bei Annahme der Ölsrüchte Art und Gewicht der Ölsrüchte, der Tag der Entlieferung, Name und Wohnort des Entlieferers, Name des Kommunalverbandes oder Bürgermeisteramtes, von dem der Erlaubniszeichne ausgestellt ist, und die Nummer des Erlaubniszeichens einzutragen sind. Nicht sofort eingetragene Erlaubniszeichne können von den Überwachungsbeamten weggenommen und vom Bezirksamte für verfallen erklärt werden. Die Menge des zurückgelieferten Öles und Ölsaates, der Prozentfuß des Ölschwundes, der Betrag des Schlagolöses, der Tag der Ablieferung oder der Abfuhrung und die Bescheinigung des Abholers über die Richtigkeit der Angaben und etwaige Bemerkungen sind spätestens bei der Abholung oder Abfuhrung des Öls einzutragen. Die Erlaubniszeichne sind von den Mühlen sorgfältig aufzubewahren, um jederzeit damit die Angabe des Maßbuches belegen zu können.

Das Ausschlagen der Ölsrüchte darf nur gegen die von dem Bezirksamt festzusetzende Verentschädigung erfolgen. Insofern die anfallenden Ölsrüchen von den Erzeugern ausnahmsweise nicht in Anspruch genommen werden, sind sie von dem Ölmüller auf den Schluß jeden Monats der Reichsfuttermittelfabrik in Berlin mit Postkarte anzuzeigen.

§ 10.

Die Kommunalverbände haben eine ständige sorgfältige Überwachung der Ölmühlen durchzuführen. Auch die Landesfeststelle sowie der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette sind ermächtigt, jederzeit die Geschäftsführung der Ölmühlen nachzuprüfen.

Ergeben sich Unregelmäßigkeiten im Betrieb einer Ölmühle, so hat das Bezirksamt die einstweilige Schließung der Ölmühlen zu verfügen und dem Ministerium des Innern wegen Zurücknahme der Verarbeitungsgenehmigung Vorlage zu erstatten.

§ 11.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer von beiden Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden unsere Verordnungen vom 25. August 1917 und 7. Juli 1918, den Verordnungen mit Ölsrüchten und daraus gewonnenen Produkten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1917 Seite 303, 1918 Seite 178) außer Wirksamkeit gesetzt.

K a r l s r u h e, den 27. Oktober 1919.

Ministerium des Innern.

R e m m e l e. Braun.